



Landratsamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach

Ihre Ansprechpartnerinnen: Frau Adolf und Frau Förster
Telefon (0981) 468-3202
Telefax (0981) 468-18 3202
E-Mail: gewerberecht@landratsamt-ansbach.de
Internet: www.landkreis-ansbach.de

Merkblatt für das Gaststättengewerbe

Bei der Eröffnung oder Fortführung einer Gaststätte ist eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten. In diesem Merkblatt sind die wichtigsten Regelungen für das Gaststättengewerbe enthalten. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an uns oder die in diesem Merkblatt genannten Behörden und Stellen.

Der **gewerbsmäßige Betrieb eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank zum Verzehr an Ort und Stelle** ist **erlaubnispflichtig**.

1. Begriff des Gaststättengewerbes, Erlaubnispflicht:

Ein **Gaststättengewerbe** betreibt nach § 1 Abs. 1 und 2 des Gaststättengesetzes (GastG), wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft),

wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen (z.B. Vereinsmitglieder, Theater- oder Kinobesucher, Tanzkursteilnehmer usw.) zugänglich ist.

Erlaubnispflichtig ist ein Gaststättengewerbe nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG), wenn **alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle** angeboten werden. Gaststätten, die keinen Alkohol ausgeben, sondern alkoholfreie Getränke, Kostproben und zubereitete Speisen abgeben, sind erlaubnisfrei. Hier ist lediglich eine Gewerbeanmeldung (siehe Nr. 3) erforderlich. Auch für erlaubnisfreie Gaststättenbetriebe gelten die für alle Gaststätten zu beachtenden Vorschriften. Beherbergungsbetriebe, gleich welcher Größe, die Speisen und Getränke (auch alkoholhaltige) nur an Hausgäste abgeben, benötigen keine Gaststättenerlaubnis.

Ein Gaststättengewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes (GastG) betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im **Reisegewerbe** von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

2. Gewerbsmäßigkeit / Selbstständigkeit:

Eine Gaststättenerlaubnis ist erforderlich, wenn es sich um eine **gewerbliche Tätigkeit** handelt. Hierzu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Ansbach
UniCredit Bank - HypoVereinsbank
VR-Bank Mittelfranken West eG
Postbank Nürnberg

IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34
DE44 7652 0071 0004 1501 12
DE79 7656 0060 0000 0149 90
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC

BYLADEM1ANS
HYVEDEMM406
GENODEF1ANS
PBNKDEFF

- Gewinnerzielungsabsicht (der Lebensunterhalt soll durch das Gewerbe bestritten werden, d.h. es müssen Überschüsse der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben hinaus erzielt werden. Es genügt die Absicht der Gewinnerzielung, tatsächliche Gewinne sind nicht erforderlich, es können deshalb auch Verluste möglich sein),
- Fortsetzungsabsicht (die Tätigkeit ist auf Wiederholung angelegt und das Gewerbe soll auf Dauer betrieben werden, wobei saisonal bedingte Unterbrechungen nicht von Bedeutung sind),
- Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (der Betrieb muss der Allgemeinheit Leistungen gegen Entgelt anbieten und nach außen in einer Weise in Erscheinung treten, dass er bereit ist, sich in den allgemeinen Wirtschaftsverkehr einzuschalten) und
- rechtlich erlaubt (d.h. das Gewerbe ist nicht durch Gesetz o.ä. verboten) und nicht sozial unwertig.

Unerheblich für das Vorliegen eines Gewerbes ist es, ob dieses im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird.

Weitere Voraussetzung ist die **Selbstständigkeit** des Gewerbetreibenden, d.h.:

- eigenes unternehmerisches Risiko,
- auf eigene Rechnung,
- auf eigenen Namen,
- auf eigene Verantwortlichkeit,
- freie Entscheidung über den Umfang der Tätigkeit,
- freie Arbeitszeiteinteilung und
- nicht weisungsgebunden.

3. Gewerbeanmeldung:

Sind die Voraussetzungen des selbstständigen Gaststättengewerbes erfüllt, ist neben der Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) auch noch gleichzeitig mit Beginn der Tätigkeit eine **Gewerbeanmeldung** nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) bei der Gemeinde erforderlich, in der sich der Betriebssitz befindet. Das Gleiche gilt, wenn der Betrieb verlegt, der Gegenstand des Gewerbes geändert oder der Betrieb aufgegeben wird. Neben der Hauptniederlassung des Gaststättengewerbes sind auch Zweigniederlassungen bzw. un-selbständige Zweigstellen anzumelden, für die dann jeweils eine eigene Gaststättenerlaubnis erforderlich ist, falls hier ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe ausgeübt werden soll.

4. Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz (GastG):

Antragsteller kann eine natürliche oder juristische Person sein. Bei Personengesellschaften (z.B. oHG, GbR, KG, GmbH & Co. KG) ist jeder geschäftsführende Gesellschafter Gewerbetreibender und bedarf einer eigenen Erlaubnis auf seinen Namen. Dies gilt auch für Kommanditisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis haben und somit als Gewerbetreibende anzusehen sind. Bei juristischen Personen (z.B. GmbH, Unternehmungsgesellschaft [haftungsbeschränkt], Limited, AG) wird die Erlaubnis der juristischen Person erteilt. Auch nichtrechtsfähige Vereine können eine Gaststättenerlaubnis beantragen. Wird bei juristischen Personen oder nichtrechtsfähigen Vereinen nach Erteilung der Erlaubnis eine andere Person zur Vertretung nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berufen, so ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit, ist grundsätzlich auf die vertretungsberechtigte(n) Person(en) abzustellen (z.B. Geschäftsführer, Vorstand), wobei sämtliche vertretungsberechtigte Personen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen müssen.

Die Erteilung der Erlaubnis ist nicht mehr Voraussetzung für die Eintragung einer juristischen Person (z.B. GmbH) im Handelsregister. Der Registereintrag und die Erlaubnisbeantragung können deshalb parallel durchgeführt werden. Die Eintragung im Handelsregister muss jedoch vor Erteilung der Erlaubnis erfolgt sein.

Die **Erlaubnis** ist personen-, betriebsart- und raumbezogen, d.h. sie gilt nur für die konkret durch den Antragsteller beabsichtigte Betriebsart (z.B. Schankwirtschaft, Café, Bar, Diskothek usw.) mit genau erfassten Räumen sowie Flächen und kann nicht übertragen oder verkauft werden. Eine erneute Erlaubnis ist bei Veränderungen des Betreibers, der Räumlichkeiten oder Änderung/Erweiterung der Betriebsart zu beantragen. Die Erlaubnis kann befristet erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste, der Bediensteten oder der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Auf-

nahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig. Auch (aufschiebende oder auflösende) Bedingungen sowie ein Widerrufsvorbehalt können in die Erlaubnis aufgenommen werden. Vor Erteilung der Erlaubnis darf das Gaststättengewerbe nicht ausgeübt werden.

Personen, die einen bestehenden Betrieb von einem anderen unverändert übernehmen wollen, kann, auch wenn noch nicht alle Unterlagen vorliegen, nach § 11 Gaststättengesetz (GastG) eine vorläufige Erlaubnis für den Weiterbetrieb (im Regelfall bis zur Dauer von 3 Monaten) erteilt werden, wenn ein Antrag gestellt und ein Kostenvorschuss entrichtet wurde. Voraussetzung ist, dass der Betrieb durch den Vorgänger nicht bereits länger als ein Jahr abgemeldet wurde und dass mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Erteilung der endgültigen Erlaubnis gerechnet werden kann, somit also die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers (durch Vorlage des Führungszeugnisses zur Vorlage bei Behörden und des Gewerbezentralregisterauszuges) geprüft worden ist. Eine vorläufige Erlaubnis kann jedoch nicht für eine Neuerrichtung erteilt werden.

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Erlaubniserteilung, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es dürfen keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche **Zuverlässigkeit** nicht besitzt.
- Die zum Betrieb des Gewerbes oder zum Aufenthalt der Beschäftigten bestimmten **Räume** müssen wegen ihrer Lage, Beschaffenheit, Ausstattung oder Einteilung für den Betrieb **geeignet** sein.
- Die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume müssen von behinderten Menschen **barrierefrei** genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 01.11.2002 eine Baugenehmigung erteilt wurde. Hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen möglich.
- Der Antragsteller, der im Übrigen keine beruflichen Voraussetzungen erfüllen muss, hat durch eine Bescheinigung einer Industrie- und Handelskammer nachzuweisen, dass er oder sein Stellvertreter (siehe unten) über die Grundzüge der für den in Aussicht genommenen Betrieb notwendigen lebensmittelrechtlichen Kenntnisse unterrichtet worden ist und mit ihnen als vertraut gelten kann. Dies wird erfüllt durch eine eintägige **Unterrichtung für Gastwirte bei einer Industrie und Handelskammer** (Ansprechpartnerin bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken: Frau Schmidt, Tel. 0911/1335-380. E-Mail: sonja.schmidt@nuernberg.ihk.de). Die Teilnahme an einer Unterrichtung ist für denjenigen nicht erforderlich, der die Abschlussprüfung eines Berufes bestanden hat, zu dessen Prüfungsgegenständen die Grundzüge lebensmittelrechtlicher Vorschriften gehören, deren Kenntnis für den Betrieb von Schank- und Speisewirtschaften notwendig sind (z.B. Koch, Metzger, Brauermeister, Hotelkaufmann usw.). Sollten keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sein, um der Unterrichtung zu folgen, empfiehlt sich eine Sonderunterrichtung mit Dolmetscher. Diese werden sowohl bei der IHK Nürnberg (z.B. in spanischer, vietnamesischer, thailändischer, tamilischer, polnischer, ungarischer, rumänischer und russischer Sprache), als auch bei der IHK für München und Oberbayern (Ansprechpartnerin: Frau Hasenstab, Tel 089/5116-1251, E-Mail: marianne.hasenstab@muenchen.ihk.de) angeboten. Bitte erkundigen Sie sich bei der jeweiligen IHK vorab, ob und ggf. wann eine Unterrichtung in Ihrer Landessprache stattfindet.

Sobald dagegen auch nur ein Versagungsgrund vorliegt, ist die beantragte Erlaubnis abzulehnen.

Die endgültige Erlaubnis wird im Falle einer Fortführung rechtzeitig vor Ablauf der vorläufigen Erlaubnis erteilt, sofern die Unterlagen vollständig vorliegen und kein oben aufgeführter Ablehnungsgrund vorliegt. Gleiches gilt bei einer Neuerrichtung, wobei die Erlaubnis hier vor Betriebsbeginn erteilt werden muss. In jedem Fall kann eine endgültige Gaststättenerlaubnis erst erteilt werden, wenn für die geplante Nutzung (alle Räume und Betriebsart) bereits eine Baugenehmigung durch das Bauamt des Landratsamtes Ansbach erteilt wurde.

Die Erlaubnis erlischt und muss neu beantragt werden, wenn der Inhaber den Betrieb nicht binnen eines Jahres nach Erlaubniserteilung begonnen hat, das Gaststättengewerbe länger als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat oder wenn die Erlaubnis befristet erteilt wurde und abgelaufen ist.

Erlaubnisfrei weitergeführt werden darf das Gaststättengewerbe nach dem Tod des Erlaubnisinhabers durch den Ehegatten bzw. den Lebenspartner (zeitlich unbeschränkt) oder durch die minderjährigen Erben auf die Dauer der Minderjährigkeit, durch den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker

beschränkt auf die Dauer von 10 Jahren nach dem Erbfall. Die Fortführungsabsicht ist dem Landratsamt Ansbach unverzüglich anzuzeigen. Ferner ist innerhalb von sechs Monaten eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die erfolgte lebensmittelrechtliche Unterrichtung oder ein Nachweis über eine vorliegende Befreiung vorzulegen.

5. Stellvertretererlaubnis:

§ 9 des Gaststättengesetzes (GastG) ermöglicht eine **Stellvertreterregelung**. D.h. wenn das Betreiben eines erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebes durch einen Stellvertreter erfolgen soll, muss beim Landratsamt Ansbach eine Stellvertretererlaubnis beantragt werden. Sie wird dem Erlaubnisinhaber für einen bestimmten Stellvertreter erteilt und kann zeitlich befristet werden. Voraussetzung für die Erteilung der Stellvertretererlaubnis ist, dass der Stellvertreter zuverlässig ist und einen Unterrichtsnachweis (für Gastwirte) einer Industrie- und Handelskammer sowie einen Stellvertretervertrag vorlegt.

Ergeben sich Änderungen, z.B., dass das Gaststättengewerbe nicht mehr durch den Stellvertreter betrieben wird, ist dies unverzüglich der Erlaubnisbehörde mitzuteilen.

6. Sperrzeit-, Ladenschluss- und Feiertagsregelungen:

Gaststätten, in denen Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, fallen nicht unter das Ladenschlussgesetz. Für sie gilt die generelle **Sperrzeitregelung** nach § 18 Gaststättengesetz (GastG) i.V.m. § 7 Abs. 1 Bayer. Gaststättenverordnung (BayGastV), wonach Gaststätten von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr ("Putzstunde") geschlossen sein müssen. Für bestimmte Betriebsarten (Wirtschafts- und Biergärten, Veranstaltungen, Märkte usw.) gelten andere, im Einzelfall festzulegende Sperrzeiten. Allgemein oder für einzelne Gaststätten kann die zuständige Gemeinde jedoch nach § 8 BayGastV Ausnahmen festlegen (Verlängerung, Verkürzung, Aufhebung). In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrstunde komplett aufgehoben (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BayGastV). Die jeweilige Sperrzeit ist exakt einzuhalten, Toleranzen sind nicht zulässig. Die Nichtbeachtung der Sperrzeitvorschriften kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden, wobei der Tatbestand der Sperrzeitüberschreitung auch dann bereits erfüllt ist, wenn an die in der Gaststätte bei Eintritt der Sperrzeit Anwesenden keine Getränke und / oder Speisen mehr verabreicht werden.

Nach § 7 Gaststättengesetz (GastG) dürfen durch den Gastwirt oder Dritte (z.B. selbständiger Zigarettenverkäufer) auch während der Ladenschlusszeiten **Zubehörowaren** (z.B. Süßigkeiten, Tabakwaren, Ansichtskarten, Reiseführer, Stadtpläne, Blumen, Obst, Zeitungen und Zeitschriften usw.) **an Gäste** abgegeben bzw. ihnen **Zubehörleistungen** (z.B. Bereitstellung von Fernseheinrichtungen, Schuhputzen, Waschen und Bügeln im Hotel usw.) angeboten werden. Zudem darf der Gastwirt auch innerhalb des Ladenschlusses Getränke und zubereitete Speisen aus seinem Betrieb, Flaschenbier, alkoholfreie Getränke sowie Tabak- und Süßwaren **an jedermann** (also nicht nur an Gäste) zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch über die Straße abgeben (Straßenverkauf).

Neben den durch die Sperrzeitregelungen bestehenden Betriebsbeschränkungen beinhaltet auch das Feiertagsgesetz (FTG) wesentliche Einschränkungen. An folgenden **stillen Tagen** sind innerhalb und außerhalb von Gaststätten Tanzveranstaltungen sowie alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Musikdarbietungen) zu folgenden Zeiten verboten, sofern bei diesen Veranstaltungen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist (Art. 3 Feiertagsgesetz – FTG):

- Aschermittwoch, Gründonnerstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie Buß- und Bettag jeweils von 02.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- Karfreitag und Karsamstag jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr und
- Heiliger Abend von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Wenn der Heilige Abend auf einen Sonntag fällt, dürfen zusätzlich noch von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes keine Tanzveranstaltungen und alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Musikdarbietungen) durchgeführt werden.

Weitere Regelungen des Feiertagsrechts gelten für den Betrieb von Geldspielautomaten (siehe Nr. 8 dieses Merkblattes).

7. Preisauszeichnung:

In Gaststätten, Restaurants und anderen Betrieben, in denen Speisen und / oder Getränke angeboten werden, sind die **Preise in Preisverzeichnissen** anzugeben. Diese Preisverzeichnisse sind entweder auf den Tischen aufzulegen oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei der Abrechnung vorzulegen oder gut lesbar anzubringen. "Von-bis", "ca." und "ab"-Preisangaben sind nicht zulässig. Angaben wie "Preis nach Gewicht bzw. Größe" sind ebenfalls verboten. Werden Speisen und Getränke zur Selbstbedienung angeboten, müssen sie durch Preisschilder oder entsprechende Beschriftung ausgezeichnet sein. Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes (z.B. Restaurant in einem Möbelhaus), reicht es aus, wenn das Preisverzeichnis am Eingang des Gaststättenteils angebracht ist. Die in sämtlichen Preisverzeichnissen der Gastronomie aufgeführten Preise müssen das Bedienungsgeld und sonstige Zuschläge (z.B. Heizkostenaufschläge, Aufschläge für Musikunterhaltung, Berechnung von "Gedecken") einschließen („**Inklusivpreise**“). Die Kurtaxe dagegen ist kein Zuschlag, der angegeben werden muss.

Es ist verboten, die Preise zu erhöhen, wenn der Gast

- nur Speisen ohne Getränke oder
- nur alkoholfreie Getränke ohne alkoholische Getränke bestellt.

8. Aufstellung von Geldspielgeräten:

In **Gaststätten**, in denen alkoholische Getränke und / oder zubereitete Speisen (mit Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG) zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, ist die Aufstellung von **maximal drei Geld- oder Warenspielgeräten** nur zulässig, wenn der Aufsteller die **Aufstellerlaubnis** nach § 33c Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) besitzt und außerdem die örtlich zuständige Gemeinde die **Geeignetheit des Aufstellungsortes** nach § 33c Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO) **bestätigt** hat. Ein Geldspielgerät darf dagegen nicht in Betrieben aufgestellt werden, in denen die Verabreichung von Speisen und Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SpielV). Die **Abstandsregelungen** des § 3 Abs. 2 Satz 3 SpielV **gelten nicht für die zulässige Aufstellung von höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräten** in Schank- und Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben und Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher nach § 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 SpielV). Hier sind weder Abstände zwischen den einzelnen Automaten einzuhalten, noch Sichtblenden erforderlich. Der Gewerbetreibende hat jedoch nach § 3 Abs. 1 Satz 3 SpielV **bei allen der (maximal drei) aufgestellten Geräte durch eine ständige Aufsicht** (die Spielgeräte müssen im Blickfeld des Wirtes oder Personals stehen) **UND durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an allen (der maximal drei) aufgestellten Geräte** (z.B. Einsatz eines verschließbaren Ein- bzw. Ausschalters, elektronische Frei- oder Abschaltung jedes einzelnen Gerätes durch die Aufsichtsperson nach Überprüfung des Alters des Spielinteressenten oder durch eine Pay-Card, aus der das Spielgerät die Altersangabe ermitteln kann oder durch sonstige zur Stromunterbrechung geeignete Maßnahmen, beispielsweise mittels Fernbedienung) **die Einhaltung von § 6 Abs. 2 JuSchG (keine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren) sicherzustellen**. Dies gilt seit 10.11.2015 unabhängig davon, ob ein, zwei oder drei Geräte aufgestellt sind und auch ab 10.11.2019, wenn nur noch die Aufstellung von maximal zwei Geld- oder Warenspielgeräten zulässig ist. Bei Geld- oder Warenspielgeräten mit mehreren Spielstellen (Mehrplatzspielgeräte) gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 SpielV jede Spielstelle als Geld- oder Warenspielgerät bezüglich der zulässigen Anzahl von maximal drei Geld- oder Warenspielgeräten im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 SpielV.

An jedem Geldspielautomaten ist ein Schild mit den Angaben des Aufstellers (Familiennamen mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen, ladungsfähige Anschrift sowie Anschrift der Hauptniederlassung) sichtbar anzubringen. (§ 14 Abs. 3 Satz 2 GewO). Automatenaufsteller, für die eine Firma im Handelsregister eingetragen ist (z.B. GmbH, KG, eingetragener Kaufmann usw.), haben außerdem ihre Firma in der im vorherigen Satz bezeichneten Weise anzubringen. Ist aus der Firma der Familienname des Gewerbetreibenden mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen (z.B. Max Meier GmbH), so genügt die Anbringung der Firma.

Der Aufsteller darf nur Geld- oder Warenspielgeräte aufstellen, an denen das Zulassungszeichen deutlich sichtbar angebracht ist. (§ 6 Abs. 1 Satz 1 SpielV). Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 SpielV ist der Automatenaufsteller auch verpflichtet, dafür zu sorgen, dass **Spielregeln und Gewinnplan für Spieler leicht zugänglich**

sind. Dies kann sowohl über einen „Info-Button“ am Geldspielgerät selbst, als auch über das Auslegen dieser Unterlagen in Papierform erfolgen.

Der Hersteller hat sicherzustellen, dass an Geldspielgeräten **in der Nähe des Münzeinwurfs** deutlich sichtbare, sich auf das **übermäßige Spielen und auf den Jugendschutz beziehende Warnhinweise** sowie **Hinweise auf Beratungsmöglichkeiten bei pathologischem Spielverhalten** angebracht sind (§ 6 Abs. 4 Satz 1 SpielV).

Die drei maximal zulässigen Geld- oder Warenspielgeräte in erlaubnispflichtigen Gaststätten dürfen grundsätzlich während der Öffnungszeiten der Gaststätte betrieben werden. In einem Urteil vom 22.10.2012 (Az. 22 B 10.2398) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) klargestellt, dass der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten vom Verbot des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) erfasst wird. Konkret bedeutet dies, dass **Spielgeräte in Gaststätten an folgenden stillen Tagen während der genannten Zeiten nicht betrieben werden dürfen** (Art. 3 Abs. 1 FTG):

- Aschermittwoch, Gründonnerstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag sowie Buß- und Bettag jeweils von 02.00 Uhr bis 24.00 Uhr,
- Karfreitag und Karsamstag jeweils von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr und
- Heiliger Abend von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Sperrzeit, zu der auch die Gaststätte geschlossen sein muss) **und** von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr (stiller Tag). Wenn der Heilige Abend auf einen Sonntag fällt, dürfen die Geldspielgeräte **zusätzlich** noch von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes nicht betrieben werden (siehe übernächster Absatz).

Während dieser Zeiten ist **durch geeignete Maßnahmen (Unterbrechung der Stromversorgung der Spielgeräte, z.B. durch Ziehen des Netzsteckers aus der Steckdose sowie Abdecken der Geräte) sicher zu stellen, dass die Spielgeräte weder durch Gäste, noch den Inhaber und sein Personal genutzt werden können.**

An „normalen“ Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nach Art. 1 FTG (z.B. Neujahr, Ostermontag, 1. Mai, 3. Oktober usw.), die keine stillen Tage nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 FTG sind, sowie am Heiligen Abend (wenn dieser auf einen Sonntag fällt), erfährt die grundsätzlich an Werktagen mögliche Betriebsdauer der Spielgeräte von maximal 23 Stunden eine weitere Einschränkung gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 FTG. Danach sind alle öffentlichen Unterhaltungsveranstaltungen, zu denen nach ständiger Rechtsprechung auch der **Betrieb von Spielgeräten zählt, während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes verboten**. Art. 2 Abs. 4 FTG setzt fest, dass als ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes **grundsätzlich die Zeit zwischen 07.00 Uhr und 11.00 Uhr** gilt. Die Gemeinden können jedoch durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten abweichend festlegen. Bitte fragen Sie bei der Gemeinde, in der sich Ihre Gaststätte mit Spielgeräten befindet, ob hier eine abweichende Regelung der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes getroffen wurde, zu der Ihre Gaststätte dann zwar an „normalen“ Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, die keine stillen Tage sind, geöffnet sein darf, die Spielgeräte aber nicht betrieben werden dürfen.

Konkret bedeutet dies, dass **Spielgeräte in einer erlaubnispflichtigen Gaststätte an einem „normalen“ Sonntag bzw. einem gesetzlichen Feiertag, der kein stiller Tag ist, sowie am Heiligen Abend (wenn dieser auf einen Sonntag fällt), zu folgenden Zeiten nicht betrieben werden dürfen** (falls die Gemeinde keine verlängerte Sperrzeitregelung für Gaststätten getroffen und keine abweichende Zeit des Hauptgottesdienstes festgelegt hat):

- An „normalen“ Sonntagen bzw. an gesetzlichen Feiertagen, die keine stillen Tage sind, von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Sperrzeit, zu der auch die Gaststätte geschlossen sein muss) **und** von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr (während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes).
- Am Heiligen Abend von 05.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Sperrzeit, zu der auch die Gaststätte geschlossen sein muss) **und** von 14.00 Uhr bis 24.00 Uhr (stiller Tag). Wenn der Heilige Abend auf einen Sonntag fällt, dürfen die Geldspielgeräte **zusätzlich** noch von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes nicht betrieben werden.

Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes ist durch geeignete Maßnahmen (Unterbrechung der Stromversorgung der Spielgeräte, z.B. durch Ziehen des Netzsteckers aus der Steckdose sowie Abdecken der Geräte) sicher zu stellen, dass die Spielgeräte weder durch Gäste, noch den Inhaber und sein Personal genutzt werden können.

In erlaubnispflichtigen Gaststätten, in denen Geldspielgeräte aufgestellt sind oder andere Spiele nach der Gewerbeordnung angeboten werden, dürfen gemäß § 9 Abs. 2 SpielV **keine Pokerturniere** veranstaltet werden. Mit Beschluss vom 10.11.2015, Az. 10 CS 15.1538 hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass in erlaubnispflichtigen Gaststätten neben der Aufstellung der maximal drei zulässigen Geldspielgeräte keine Sportwettannahmestellen betrieben werden dürfen. Dies gilt auch dann, wenn die Pokerturniere bzw. die Sportwettvermittlung für sich genommen rechtlich zulässig wären.

Unzulässig ist die Veranstaltung von **unerlaubten Glücksspielen**, was nach § 284 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat darstellt.

Wird der Aufsteller gewechselt, so muss diese Formalitäten auch der Nachfolger erfüllen. Die gewerbsmäßige Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit ist grundsätzlich nur mit gesonderter Erlaubnis des Landratsamtes Ansbach zulässig.

9. Gesundheitsschutzgesetz (Rauchverbot):

Die jeweils geltenden Regelungen zum **Rauchverbot** in Gaststätten nach dem Gesundheitsschutzgesetz (GSG) sind zu beachten. Die wichtigsten Regelungen für Gaststätten, die seit 01.08.2010 gelten, haben wir nachfolgend zusammengefasst:

- In den Innenräumen aller Gaststätten sowie in vorübergehend oder dauerhaft betriebenen Bier-, Wein- und Festzelten sowie Festhallen o.ä., in denen gewerblich alkoholische oder alkoholfreie Getränke und / oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden (§ 1 Gaststättengesetz – GastG), gilt ein **absolutes Rauchverbot**. Zu den Innenräumen, in denen das absolute Rauchverbot gilt, zählen neben den eigentlichen Gasträumen auch Vorräume, Flure, Treppenhäuser, Foyers, Windfänge, Toiletten usw. Dabei ist es unerheblich, ob für das Gaststättengewerbe eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG erforderlich ist oder nicht. Auch eine Unterscheidung nach dem Speise- oder Getränkeangebot, der Größe der Gastfläche, der Sitzplatzanzahl oder der öffentlichen Zugänglichkeit wird bezüglich des absoluten Rauchverbotes nicht mehr getroffen. Zu den Gaststätten gehören alle Schank- und Speisewirtschaften einschließlich der Betriebe des Reisegebietes, Hotelrestaurants, Vereinsgaststätten (z.B. Sportheime, Schützenhäuser), Dorfgemeinschaftshäuser, die Diskotheken, Straußwirtschaften, Cafés, Bars, Shisha(Wasserpfeifen)-Cafés, Zigarren-Longues und vergleichbare Einrichtungen. Der **Betreiber** der Gaststätte hat für die Einhaltung des Rauchverbotes zu sorgen. Neben den rauchenden Gästen kann auch gegen ihn ein Bußgeld verhängt werden. Bei Verstößen ist eine Ergänzung der Gaststättenerlaubnis um eine entsprechende zwangsgeldbewehrte Auflage zum Rauchverbot, bei fortgesetzten gravierenden Verstößen auch der Widerruf der Gaststättenerlaubnis bzw. eine Gewerbeuntersagung (bei einem erlaubnisfreien Gaststättenbetrieb) in Betracht zu ziehen.
- In **Außenschankflächen** (Biergärten, Wirtschaftsgärten, offene Terrassen, Straßencafés usw.) ist das **Rauchen grundsätzlich erlaubt** (siehe aber Aufzählungspunkt "Hausrecht"). Wird im konzessionsierten Außenbereich eines Gaststättenbetriebes ein Pavillon aufgestellt, darf darin geraucht werden, wenn dieser rundum offen ist. Ist der Pavillon nach allen Seiten von Wänden oder Fenstern eingegrenzt (unerheblich, ob die Seitenteile geschlossen sind oder nicht), gilt in dem Pavillon das absolute Rauchverbot. Bei einem Pavillon, der von seiner Natur her nur an zwei oder drei Seiten geschlossen ist, gilt das Rauchverbot dagegen nicht. Unter einem Sonnensegel oder unter Sonnenschirmen darf in einer Außenschankfläche ebenfalls geraucht werden.
- Vom Rauchverbot ausgenommen bleiben (unabhängig von Anzahl und Größe der Räume sowie der Betriebsart der Gaststätte) **echte geschlossene Gesellschaften**. Bei echten geschlossenen Gesellschaften ist der Kreis der Teilnehmer in der Regel von vorneherein auf eine meist kleine Anzahl feststehender, namentlich geladener Personen begrenzt. Der Zutritt wird grundsätzlich nur diesen, im Vorhinein bestimmten, also nicht beliebig wechselnden Einzelpersonen gewährt. Beispiele sind private Familienfeiern mit persönlicher Einladung, wie Hochzeit, Geburtstag, Taufe oder eine unter solchen engen Voraussetzungen einberufene Vorstandssitzung einer Gesellschaft. Hier werden nur bestimmte Einzelpersonen bewirtet, die untereinander einen persönlichen Bezug haben. Nur dann, wenn die geschlossene Gesellschaft einen abgetrennten Raum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich nutzt und die Öffentlichkeit insoweit räumlich vollständig ausgeschlossen ist, gilt das gesetzliche Rauchverbot nicht. Es ist deshalb eine Vereinbarung mit dem Betreiber der Gaststätte über die geschlossene Gesellschaft eines Veranstalters (z.B. Brautpaar, Jubilar, Eltern des Täuflings) und eine von vorneherein feststehende umgrenzte Liste von Personen erforderlich. Die Initiative für eine

geschlossene Gesellschaft darf deshalb nicht vom Gastwirt ausgehen. Aus diesen Gründen ist dem Gastwirt keine Gestaltungsmöglichkeit eröffnet, sich und seinen Gästen das Rauchen in den Innenräumen der Gaststätte zu ermöglichen.

- Das Gesundheitsschutzgesetz verbietet Kindern und Jugendlichen zwar nicht den Zutritt zu Gaststätten als Teil einer echten geschlossenen Gesellschaft, auch wenn dort geraucht wird. Allerdings gilt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren selbst ein Rauchverbot in der Öffentlichkeit nach § 10 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG).
- Durch die Gründung von **Raucherclubs** oder durch den Betrieb von Gaststätten auf „Mitgliederbasis“ kann das Rauchverbot nicht umgangen werden. Diese sind keine geschlossenen Gesellschaften (siehe vorheriger Aufzählungspunkt), da sie eine offene Mitgliederstruktur haben, d.h. ein Wechsel der Mitglieder ist jederzeit möglich.
- In allen Gaststätten einschließlich Diskotheken und Tanzlokalen darf **kein Rauchernebenraum** für Gäste eingerichtet werden. Dies gilt auch dann, wenn dieser Rauchernebenraum nicht in der Gaststättenkonzession enthalten ist bzw. aus dieser herausgenommen werden soll, da dieser Raum tatsächlich den Gästen zur Verfügung gestellt werden soll und deshalb weiterhin Teil des gaststättenrechtlichen Betriebes ist, auch wenn dort keine Speisen und/oder Getränke verabreicht werden. Das gesetzliche Rauchverbot gilt deshalb grundsätzlich auch in einem oder mehreren nichtkonzessionierten (Neben-) Raum bzw. Räumen einer Gaststätte.
- In Shisha-Cafés ist das Rauchen aller Tabakprodukte sowie das Inhalieren des Tabakrauches mittels Wasserpfeife verboten. Mit Beschluss vom 30.11.2010 hat der Bayer. Verwaltungsgerichtshof bezüglich eines Shisha-Cafés entschieden, dass ein Betrieb zulässig ist, wenn dort ausschließlich tabakfreie Wasserpfeifen mit aus Mineralien bestehenden Shizzo-Steinen oder getrockneten Früchten (z.B. Trockenfrüchte aus Äpfeln, Rosinen u.a.), die mit einer Flüssigkeit aus aromatischer Melasse befeuchtet werden, angeboten und geraucht werden.
- **Elektronische Zigaretten und Shishas** („e-smoker“) sind in Innenräumen von Gaststätten zulässig, wenn nikotinhaltige Lösungen vernebelt werden, da hier kein Verbrennungsvorgang auf Tabakbasis stattfindet. Dagegen fallen elektronische Zigaretten und Shishas, die Tabak oder Tabakerzeugnisse enthalten, unter den Verbotskatalog des Gesundheitsschutzgesetzes und dürfen deshalb in Innenräumen von Gaststätten nicht geraucht werden.
- Da vom Rauchverbot nach dem Gesundheitsschutzgesetz das Rauchen aller Tabakprodukte sowie das Inhalieren des Tabakrauches erfasst ist, ist das Rauchen von **Kräuterzigaretten, die keinen Tabak oder Tabakerzeugnisse enthalten**, in den Innenräumen von Gaststätten **zulässig**. Gleiches gilt für das Schnupfen von Schnupftabak, da hier kein Vorgang des Rachens stattfindet.
- Befindet sich eine Gaststätte in einem allseits umschlossenen, vollständig **überdachten Durchgangsbereich eines Einkaufszentrums**, gilt auch hier das absolute **Rauchverbot**. Der Bayer. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 11.11.2011 bestätigt, dass es sich bei einer derartigen Bewirtungsfläche um einen Innenraum im Sinne des Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) handelt, auch wenn das Einkaufszentrum selbst nicht unter diese Regelungen fällt. Bei einer Gaststätte in einem Einkaufszentrum handelt es sich in jedem Fall nicht um eine Außengastronomie, auch wenn große Ein- und Ausgänge, die stets offen sind, oder sehr hohe Innenräume vorhanden sind.
- Der jeweilige Gastwirt kann von seinem **Hausrecht** Gebrauch machen und über das Gesundheitsschutzgesetz (GSG) hinausgehende Einschränkungen treffen (z.B. muss er das Rauchen in einer Außenschankfläche oder im Rahmen einer echten geschlossenen Gesellschaft nicht zulassen; auch elektronische Zigaretten mit nikotinhaltigen Lösungen oder Kräuterzigaretten ohne Tabak kann er in seinen Gasträumen verbieten). Über die gesetzliche Regelung hinausgehende Erleichterungen (z.B. Einrichtung einer kompletten Rauchergaststätte oder von Raucherräumen) darf der Gastwirt im Rahmen seines Hausrechts jedoch nicht anordnen.
- Mit den vor den Türen von Gaststätten rauchenden Personen ist eine Verstärkung der **Lärmproblematik** verbunden. Das Gesundheitsschutzgesetz sieht hierzu keine Regelungen vor, so dass zur Bewältigung der Lärmproblematik auf die bestehenden ordnungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten des Gaststätten-, Immissionsschutz- bzw. allgemeinen Sicherheitsrechts zurückgegriffen werden muss. Im eigenen Interesse sollte jede Gastwirtin bzw. jeder Gastwirt darauf achten, dass die **Lärmemissionen** durch rauchende Personen vor der Gaststätte für die Anwohner **gering gehalten werden**.

Mit einer Geldbuße zwischen fünf und 1.000 € kann bestraft werden, wer (Gast, Mitarbeiter oder Betreiber) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem bestehenden Rauchverbot in einer Gaststätte raucht. Gleiches gilt für die Betreiberin oder den Betreiber der Gaststätte, wenn diese(r) nicht einschreitet, wenn ein Gast raucht. Zu beachten ist hierbei, dass bei jedem einzelnen Gast, der raucht, ein gesonderter Verstoß vorliegt, der

jeweils mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Dies bedeutet, dass gegen den Gastwirt/die Gastwirtin bei fünf rauchenden Gästen im Innenraum der Gaststätte fünf einzelne Bußgelder verhängt werden können, wenn er/sie gegen das Rauchen dieser fünf Gäste nicht einschreitet. Sobald ein Gast bzw. mehrere Gäste gegen das Rauchverbot verstoßen, hat der Gastwirt/die Gastwirtin die ihm/ihr zustehenden Mittel zur Unterbindung des Rauchens zu ergreifen. Notfalls muss die zuständige Behörde (z.B. Polizei) gerufen werden. Die konkrete Bußgeldhöhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere nach der Schwere und Häufigkeit von Verstößen. Des Weiteren kann eine Ahndung nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt erfolgen, wenn der Arbeitgeber (Gastwirt) in der Gaststätte keine wirksamen Schutzmaßnahmen vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch gewährleistet. Ggf. können z.B. Mitbewerber, also andere Gastwirte, nach §§ 3, 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gegen diejenigen Wirte vorgehen, die in ihrer Gaststätte gegen das Rauchverbot verstoßen, da sie hierdurch den eigenen Wettbewerb fördern. Diese wettbewerbsrechtliche Abmahnung kann zu erheblichen Kosten führen.

10. Jugendschutz:

Die jeweils gültigen und zutreffenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind in Gast- und Nebenzimmern deutlich lesbar bekannt zu machen (= **Aushang des Jugendschutzgesetzes**). Der Jugendschutz soll eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen verhindern. Es ist auch zu beachten, dass Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz mit hohen Geldbußen geahndet werden können. Unter Umständen kann dies auch zum Widerruf der erteilten Gaststättenerlaubnis führen.

Der Aufenthalt in Gaststätten darf **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 05.00 Uhr und 23.00 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24.00 Uhr und 05.00 Uhr morgens nicht gestattet werden. Ausnahmsweise ist dies zulässig, wenn Kinder und Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sie sich auf Reisen befinden.

Die **Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen** ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden. Abweichend davon darf die Anwesenheit von Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen **Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten**, an Kinder und Jugendliche, andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (Ausnahme: wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden) weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden. Alkoholhaltige Süßgetränke („Alkopops“) dürfen nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in Verkehr gebracht werden.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen **Tabakwaren** an Kinder oder Jugendlichen weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

11. Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG):

Handelt es sich bei der gastronomischen Tätigkeit um eine nur **zeitlich befristete Bewirtung** anlässlich einer Veranstaltung (besonderer Anlass, wie z.B. Vereins-, Stadt-, Musik-, Schul- oder Volksfest, Markt, Ausstellung usw.), kann der Betrieb eines erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen gemäß § 12 Gaststättengesetz (GastG) von der für den Veranstaltungsort zuständigen Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft gestattet werden. Diese Gestattung ist rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu beantragen, da verschiedene Stellen (z.B. Polizei, Jugendamt usw.) vor ihrer Erteilung beteiligt werden müssen.

Die **Gestattung** ist gemäß § 12 Gaststättengesetz befristet, wird mit Auflagen erteilt und mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Die Gestattung wird nur für eine örtlich bestimmte Stelle und nicht etwa für ein be-

stimmtes Bierzelt oder einen bestimmten Imbisswagen in der Weise erteilt, dass die in der Gestattung beschriebene Einrichtung (Bierzelt, Imbisswagen o.ä.) überall im Geltungsbereich des Gaststättengesetzes (GastG) aufgestellt und betrieben werden darf.

12. Lebensmittelhygiene:

Bei der Lebensmittelhygiene sind verschiedene Vorschriften zu beachten.

Bei Herstellung, Behandlung und Verarbeitung, Transport, Lagerung und Verkauf von Lebensmitteln sind alle diejenigen Einflüsse auszuschalten, die Erkrankungen von Menschen nach Verzehr eines Lebensmittels erwarten lassen. Dazu sind zweckmäßige Eigenkontrollen im Unternehmen (Gaststätte) in allen Bereichen des Lebensmittelumgangs, vom Wareneingang bis zur Produktabgabe vorgeschrieben. Dieses Kontrollsystem sollte auf die Verhältnisse im Betrieb zugeschnitten sein, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einbeziehen und festlegen, was, wann, wo, wie und durch wen zu kontrollieren, zu veranlassen und nachzuweisen ist. Es ist ein Mindestmaß an Sachkenntnis auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene (z.B. Kenntnisse über kritische Temperaturen, Standzeiten, mikrobiologische Zusammenhänge) erforderlich. Darüber hinaus ist die Unterrichtung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschrieben, die mit Lebensmitteln umgehen.

Bei konkreten Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter der Lebensmittelüberwachung im Landratsamt Ansbach.

13. Getränkeschankanlagen:

Unter **Getränkeschankanlagen** versteht man Anlagen, aus denen mit oder ohne Betriebsüberdruck Getränke zum Endverbrauch ausgeschenkt werden. Die allgemeinen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Getränkeschankanlagen richten sich neben guter Lebensmittelhygienepaxis nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, dem Arbeitsschutzgesetz, der BGR 228, und im Übrigen nach dem Stand der Technik. Solche Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie baumustergeprüft und entsprechend gekennzeichnet sind und ein Sachkundiger die erste Prüfung im Betriebsbuch bescheinigt hat. Wer eine Getränkeschankanlage in Betrieb nimmt, hat dies der Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt -, 90336 Nürnberg vor Inbetriebnahme unter Beifügung der Bescheinigung des Sachkundigen anzuzeigen. Der Betreiber hat die Anlage in betriebs sicherem Zustand zu erhalten, hygienisch einwandfrei und ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und zu warten. Vorgeschrieben sind:

- Gefährdungsbeurteilung (durch Betreiber oder eine befähigten Person)
- Wiederkehrende Prüfungen (durch eine sachkundige Person)
- Dokumentation der wiederkehrenden Prüfungen
- Anbringen einer Betriebsanweisung in der Nähe der Druckgasversorgung
- Unterweisung der Beschäftigten
- regelmäßige Reinigung der Anlage mit Dokumentation

Weitere Anzeigen an die Regierung von Mittelfranken – Gewerbeaufsichtsamt - sind zu erstatten bei:

- wesentlichen Änderungen und Mängeln an der Anlage
- jedem Unfall
- einer Explosion oder einem Brand
- einem Aufreißen eines Druckbehälters

14. Ausschankmaße (früher Schankgefäße):

Bei **Ausschankmaßen** handelt es sich um Gefäße (Trinkgläser, Krüge, Becher usw.), die zum gewerbsmäßigen Ausschank von Getränken gegen Entgelt bestimmt sind und bei Bedarf gefüllt werden. Diese müssen über einen Eichstrich verfügen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.lmg.bayern.de oder beim Eichamt Nürnberg, Elbinger Str. 21, 90491 Nürnberg (Tel. 0911/51979-0).

15. Infektionsschutzgesetz:

Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose oder einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Chole-ravibrien ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der unten genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Dies gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel zu befürchten ist.

Lebensmittel sind:

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- oder Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

Personen dürfen die bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte **Bescheinigung des Gesundheitsamtes** oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der oben genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren jährlich über die in § 42 Abs. 1 IfSG genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach § 43 Abs. 2 IfSG zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Bescheinigung und die letzte Dokumentation der Belehrung sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise und, sofern er eine oben bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

16. Speiseabfälle:

Unter **Speiseabfällen** versteht man alle im Rahmen der küchentechnischen Speisezubereitung anfallenden organischen Teile, die Reste von Tierkörperteilen oder tierischen Erzeugnissen enthalten bzw. mit diesen kontaminiert sein können. Hierunter fallen auch Essenreste, die durch die Gäste nicht verzehrt wurden. Die Verfütterung solcher Speise- und Schlachtabfälle an Klautiere und Geflügel sowie die Entsorgung über

eine evtl. vorhandene Biotonne ist nicht zulässig. Derartige Abfälle sind ordnungsgemäß über zugelassene und vertraglich gebundene **Entsorgungsunternehmen** zu entsorgen.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie vom Veterinäramt und vom Sachgebiet Abfallwirtschaft im Landratsamt Ansbach (www.landkreis-ansbach.de oder telefonisch unter 0981/468-8001 oder -2301).

17. Kenntlichmachen von Zusatzstoffen:

Bei Herstellen und Behandeln von Lebensmitteln dürfen nur **bestimmte zugelassene Zusatzstoffe** verwendet werden. Enthalten Lebensmittel Zusatzstoffe, ist dies auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen und sonstigen Aushängen in deutlich sichtbarer und leicht lesbarer Schrift wie folgt **kenntlich zu machen**:

- „mit Farbstoff“,
- „mit Konservierungsstoff“ oder „konserviert“,
- „mit Antioxidationsmittel“,
- „mit Geschmacksverstärker“,
- „geschwefelt“ (bei mehr als 10 mg Schwefeldioxid in einem Kilogramm oder einem Liter),
- „geschwärzt“ (Oliven mit einem Gehalt an Eisen-II-glucorat oder Eisen-II-lactat),
- „gewachst“ (wenn die Oberfläche von Zitrusfrüchten, Melonen, Äpfeln und Birnen mit bestimmten zugelassenen Mitteln behandelt wurde),
- „mit Phosphat“ (bei Fleischerzeugnissen),
- „mit Süßungsmittel“

Darüber hinaus gelten für diätetische Lebensmittel umfangreiche weitere Kennzeichnungsvorschriften.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie über das Merkblatt zur Erstellung von Speise- und Getränkekarten auf der Internetseite www.landkreis-ansbach.de (bitte geben Sie auf der Startseite unter „Wonach suchen Sie?“ den Suchbegriff „Merkblatt zur Erstellung von Speisekarten“ ein).

18. Berufsgenossenschaft:

Die **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)** ist als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für das Hotel- und Gaststättengewerbe zuständig und somit ein Zweig der Sozialversicherung. Mitglied ist jeder Unternehmer (Gastwirt), der gewerblich tätig ist, alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind pflichtversichert. Der Gastwirt sowie sein mitarbeitender Ehegatte können sich auf Antrag freiwillig bei der BGN versichern.

Nähere Informationen zur Mitgliedschaft, Meldepflichten evtl. Befreiungsmöglichkeiten usw. erhalten Sie im Internet unter www.bgn.de, bei der Hauptverwaltung der BGN, Dynamostr. 7-11, 68165 Mannheim (Tel. 0621/4456-0) oder bei der Bezirksverwaltung München, Streiflacher Str. 5a, 82110 Germering (Tel. 089/89466-0).

19. GEMA:

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) vertritt die Rechte der Komponisten, Textdichter und Musikverleger. Nur der Urheber hat das Recht, sein geistiges Eigentum zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben.

Vor jeder **öffentlichen Wiedergabe von urheberrechtlich geschützter Musik** hat deshalb der Veranstalter die Einwilligung des Urhebers über die GEMA einzuholen. Dies gilt für alle Musikdarbietungen, z.B. Live Musik, Musik von Tonträgern aller Art, Musik aus Automaten, Radio- und Fernsehgeräten, Film- und Videoaufführungen oder Telefonmelodien.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.gema.de oder bei der Bezirksdirektion Nürnberg, Johannisstr. 1, 90419 Nürnberg (Tel. 0911/93359-291).

20. ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragservice (früher GEZ):

Zum 01.01.2013 hat der **Rundfunkbeitrag** die bisherige Rundfunkgebühr abgelöst. Unternehmen haben einen Rundfunkbeitrag an den ARD-ZDF-Deutschlandradio-Beitragservice mit Sitz in Köln zu entrichten. Der Rundfunkbeitrag wird unabhängig von der Anzahl der Rundfunk- und Fernsehgeräte fällig. Die Höhe des Rundfunkbeitrags orientiert sich bei Gewerbetreibenden an der Anzahl der Betriebsstätten, der Beschäftigten und der betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge. Bei der Vermietung von Hotel- und Gästezimmern sowie Ferienwohnungen ist deren Anzahl bei der Berechnung mit einzubeziehen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.rundfunkbeitrag.de.

21. Sonderveranstaltungen in Gaststätten:

Öffentliche Vergnügungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, sind der Gemeinde des Veranstaltungsortes unter Angabe der Art, des genauen Ortes, der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Art. 19 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes - LStVG). Regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen bedürfen nur einer einmaligen ersten Anzeige. Wird die erforderliche Anzeige nicht fristgerecht eine Woche vorher erstattet, bedarf die Veranstaltung der Erlaubnis. Anzeigepflichtig ist der Veranstalter. Da dieser nicht immer mit dem Inhaber der Gaststätterlaubnis identisch sein muss, sollte der Gastwirt sich beim Veranstalter erkundigen, ob dieser der Anzeigepflicht nachgekommen ist bzw. diesen darauf hinweisen.

Sofern in den Gasträumen **Wanderlager** nach § 56a Gewerbeordnung ("Kaffeefahrten") zum Vertrieb von Waren oder Dienstleistungen stattfinden, sollte sich der Gaststättenbetreiber im eigenen Interesse vergewissern, dass der Veranstalter das Wanderlager mindestens zwei Wochen vor Beginn ordnungsgemäß bei der für den Ort der Veranstaltung zuständigen Gemeinde angezeigt hat, wenn auf die Veranstaltung durch öffentliche Ankündigung hingewiesen werden soll.

Auch für gesonderte Veranstaltungen, wie z.B. Stripteasevorführungen (**Schaustellung von Personen**) u.a. ist generell eine zusätzliche Erlaubnis nach § 33a Gewerbeordnung (GewO) erforderlich.

22. Aushangpflichtige Gesetze:

Eine Vielzahl von Vorschriften verpflichtet den Gewerbetreibenden dazu oder es empfiehlt sich, in dem Betrieb **bestimmte Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushängen bzw. Auslegen den Beschäftigten bekannt und jederzeit zugänglich zu machen**. Hierzu gehören beispielsweise das Arbeitszeitgesetz ein Auszug aus dem Arbeitsgerichtsgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Jugendschutzgesetz usw. Die wichtigsten aushangpflichtigen Gesetze sind als Broschüre im Buchhandel oder bei der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN), Streiflacher Str. 5a, 82110 Germering (Tel. 089/89466-0) erhältlich.

Wie das Auslegen bzw. der Aushang im Einzelnen erfolgen muss, ist nicht näher geregelt. Entscheidend ist jedoch, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Zugang zu den Gesetzestexten haben und diese zur Kenntnis nehmen können. Der klassische Aushang erfolgt an einem „schwarzen Brett“. Die Bestimmungen über die Aushang- und Auslegungspflichten können auch durch die Nutzung der im Betrieb vorhandenen elektronischen Informations- und Kommunikationstechniken (z.B. im Intranet des Betriebes) erfüllt werden. Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist jedoch nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entweder am eigenen Arbeitsplatz oder an einem für alle allgemein zugänglichen Computer von den bekanntzugebenden Vorschriften Kenntnis erlangen können.

23. Sonstige Verpflichtungen:

Verboten ist, **Branntwein durch Automaten** zu verkaufen, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene abzugeben oder den Trinkzwang bei der Bestellung von Speisen sowie die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen (§ 20 Gaststättengesetz – GastG). Weiterhin muss mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer abgegeben werden, als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Soll ein Wirtschaftsgarten, eine Freischankfläche o.ä. auf **öffentlichem Grund** (Gehweg oder Straßenbereich) betrieben werden, ist hierzu zusätzlich noch eine Sondernutzungserlaubnis der zuständigen Gemeinde erforderlich.

Im Gaststättenbetrieb dürfen nur **zuverlässige Personen** beschäftigt werden. Das Landratsamt Ansbach kann einem Gastwirt die Beschäftigung einer im Gaststättenbetrieb beschäftigten unzuverlässigen Person untersagen.

24. Drogenmissbrauch und Rauschgiftkriminalität:

Zur **Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Rauschgiftkriminalität** sollen Betreiber von Gaststätten und auch andere Gewerbetreibende mit der Polizei zusammenarbeiten und diese über Wahrnehmungen, die auf Drogenmissbrauch hindeuten könnten, informieren. Nach dem Betäubungsmittelgesetz wird bestraft, wer anderen Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt oder zum Verbrauch verleitet. Bitte beachten Sie deshalb, die „Information für Gewerbetreibende zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (siehe Anlage).

***Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*

Stand: 18.08.2017

Anlage:

Information für Gewerbetreibende zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Der missbräuchliche Drogenkonsum richtet in unserer Gesellschaft großen Schaden an. Er verschlechtert nicht nur die Lebensqualität des jeweiligen Konsumenten, sondern auch die seiner Mitmenschen. Die Auswirkungen reichen von gesundheitlichen Schäden, über familiäre und berufliche Probleme, bis hin zum Abrutschen in die Kriminalität; Familienmitglieder leiden, das Gesundheitssystem wird belastet und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigt. Viele Straftaten werden unter Alkohol- oder Drogeneinfluss begangen und das Unfallrisiko steigt erheblich.

Rauschgifthandel und –konsum macht auch vor gastronomischen Betrieben nicht halt. Dies gilt vor allem für Diskotheken und Nachtlokale, aber auch für andere Gaststätten, die als Treffpunkt vorwiegend jüngerer Menschen dienen.

Als Gastwirt/Gewerbetreibender haben Sie eine besondere Verantwortung und nehmen im Bereich des Jugendschutzes eine zentrale Rolle ein. Neben den bekannten Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zur Abgabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche (siehe Nr. 10 des Merkblattes für das Gaststättengewerbe) haben Sie auch eine besondere Verpflichtung zur Verhinderung von Konsum und Handel von illegalen Betäubungsmitteln in Ihren Gasträumen. Bemühen Sie sich, dass niemand in Ihren Räumlichkeiten die Gelegenheit erhält, illegale Drogen zu erwerben, zu konsumieren oder damit zu handeln. Sie können durch Ihre Beobachtungen dazu beitragen, vor allem junge Menschen zu schützen und strafbare Handlungen zu verhindern. Dies kann geschehen durch Lokalverbote und –verweise von Verdächtigen, sowie Bereitstellung von zusätzlichem Aufsichtspersonal.

Aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergibt sich für Konzessionsinhaber bzw. Gewerbetreibende die Verpflichtung, bei illegalem Drogenmissbrauch im Betrieb mit der Polizei in zumutbarer Weise zusammen zu arbeiten.

Vielen Konzessionsinhabern bzw. Gewerbetreibenden ist nicht bekannt, dass das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) auch Freiheits- und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe illegaler Drogen verschafft oder dies geschehen lässt (§ 29 BtMG). Außerdem können in solchen Fällen auch gewerberechtliche Auflagen bis hin zum Entzug der Konzession in Betracht kommen (§ 15 Gaststättengesetz – GastG bzw. § 35 Gewerbeordnung – GewO). Sprechen Sie auch mit Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern über den Inhalt dieser Information zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.

Durch gesteigerte Aufmerksamkeit und regelmäßige Kontrollen können Sie etwaigen illegalen Drogenkonsum oder Drogenhandel in Ihrem Betrieb verhindern.

Teilen Sie Ihre Wahrnehmungen daher umgehend Ihrer örtlichen Polizeidienststelle (zu finden unter www.polizei.bayern.de) mit. Eine polizeiliche Kontaktaufnahme ist auch durch Beamte in Zivil und/oder ggf. auch außerhalb des Gewerbebetriebes möglich. Hinweise Ihrerseits führen nicht zu negativen Folgen (Abmahnungen o.ä.) durch die Verwaltungsbehörden.

Achten Sie bitte insbesondere auf folgende Anhaltspunkte für Drogenkonsum bzw. -handel in Ihrem Betrieb:

Rauschgiftutensilien oder – reste

Zum Beispiel Injektionsspritzen, angerußte Löffel oder Alufolie, blutbehaftete Papiertücher, Verpackungsreste aus Zellophan, abgerissene Zigarettenfilter, gefaltete Silberpapierstreifen oder andere Falbrieffchen als Verpackung, Schnupfröhrchen jeglicher Art, Medikamente, Medikamentenpackungen, leere Ampullen oder Medikamentenflaschen, Jointstummel, cannabistypische Geruchsentwicklung, Pulverrückstände auf glatten Oberflächen, sonstiges kristallines Pulver

Auffällige Verhaltensweisen von Gästen oder Mitarbeitern

Zum Beispiel unerklärliche Rauschzustände, mehrfaches unmotiviertes Verlassen öffentlicher Bereiche, gemeinsame Aufenthalte in Toilettenkabinen, verdächtige Übergaben von Geldbeträgen oder Gegenständen, wie z.B. Tabletten, Pulver, Konsum von mitgebrachten klaren Flüssigkeiten, mehrfache Einnahme von Pillen.

Achtung „K.O.-Mittel“

Von großer Bedeutung ist der Schutz Ihrer Gäste/Kunden vor unfreiwilligem Drogenkonsum. Der Begriff „K.O.-Mittel“ leitet sich vom englischen „Knock-Out“ ab und bezeichnet Substanzen, die beruhigend oder betäubend wirken und so zur Willen- oder Bewusstlosigkeit führen können. Die Täter setzen solche „K.O.-Mittel“ gezielt zur erleichterten Begehung von Sexual-, Eigentums- oder Betrugsdelikten ein.

Gängigstes „K.O.-Mittel“ ist der Alkohol, aber auch viele illegale Drogen eignen sich von ihrem Wirkungsspektrum her als Tatmittel. Darüber hinaus finden verschiedene Arzneimittel, wie beispielsweise Schlaf- und Beruhigungsmittel, Neuroleptika, Antidepressiva oder Narkotika als „K.O.-Mittel“ Verwendung.

Um das „K.O.-Mittel“ einem Getränk oder einer Mahlzeit möglichst unauffällig beizufügen, wird es von Tätern zumeist in flüssiger Form eingesetzt (Begriff „K.O.-Tropfen“). Unter der Wirkung von „K.O.-Mitteln“ erscheinen die Opfer wie stark alkoholisiert; sie wirken benommen und weisen oftmals Bewegungsstörungen auf.

Bei einem Verdachtsfall sollte unverzüglich notärztliche Hilfe eingeholt und umgehend die Polizei informiert werden. An den verwendeten Behältnissen (Gläser, Flaschen etc.) und Inhalten sollten keine Veränderungen vorgenommen werden.
